

O.D.E.R.S.O. GmbH

Zeven

Bericht im Zusammenhang mit der Überprüfung
der in den Geschäftsjahren 2020 und 2021
getätigten Maskengeschäfte





Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Auftragsbeschreibung	1
II Vorgelegte Unterlagen	2
III Ergebnisse unserer Untersuchung	3

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen



Bericht an die Geschäftsführung der O.D.E.R.S.O. GmbH, Zeven

An die Geschäftsführung der O.D.E.R.S.O. GmbH, Zeven

I Auftragsbeschreibung

Die KSB INTAX Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft wurde beauftragt einzelne Fragestellungen im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen zwischen der O.D.E.R.S.O. GmbH, Zeven, (*Hinweis: Das Einzelunternehmen Fynn Kliemann e.K. wurde im Wege der Neugründung der O.D.E.R.S.O. GmbH rückwirkend zum 01.01.2020 in diese ausgegliedert*) und der Global Tactics Textilmanufaktur e.K., Inh. Tom Illbruck, (im Folgendem Global Tactics e.K. genannt) anhand von vorgelegten Nachweisen zu beurteilen. Hintergrund sind die in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 von der Global Tactics e.K. erworbenen „Alltags-Masken“.

Die Untersuchungsschwerpunkte bezogen sich auf die folgenden Fragestellungen:

- 1.) Gewinnermittlung im Zusammenhang mit dem Maskengeschäft oderso.cool / maskeoderso.de bei der O.D.E.R.S.O. GmbH.
- 2.) Nachweisbarkeit, dass es sich bei den über Global Tactis e.K. erworbenen Masken um Maskenanlieferungen aus Portugal handelt.
- 3.) Nicht-Existenz von Zahlungen durch die Global Tactics e.K. an die O.D.E.R.S.O. GmbH bzw. an die Firma Fynn Kliemann e.K. als Beteiligung an dem Maskengeschäft „Bangladesch“.

Bei der Untersuchung handelt es sich nicht um eine Prüfung nach § 316 ff. HGB. Einen Bestätigungsvermerk können wir daher nicht erteilen.

Unser Bericht richtet sich nur an den Auftraggeber. Dritte, nicht in das Vertragsverhältnis einbezogene Personen, können daraus keinerlei Haftung oder andere Ansprüche geltend machen.

II Vorgelegte Unterlagen

Grundlage unserer Untersuchung bilden insbesondere die uns durch Herrn Fynn Kliemann bzw. durch die Steuerberatung Duden + Partner GbR vorgelegten Nachweise. Für unsere Untersuchung wurden uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Der durch die Steuerberatung Duden + Partner GbR erstellte Jahresabschluss der O.D.E.R.S.O. GmbH für das Geschäftsjahr 2020 inkl. Kontennachweise
- Betriebswirtschaftliche Auswertung der O.D.E.R.S.O. GmbH für das Geschäftsjahr 2021 inkl. Kontennachweise
- Excel-Aufstellung über die in 2020/2021 erzielten Erlöse aus Masken der O.D.E.R.S.O. GmbH sowie der damit zusammenhängenden Aufwendungen
- Vollständiger Datenexport der über die Plattformen „shopify“ und Wordpress“ verkauften Masken der Onlineshops „oderso.cool“ und „maskeoderso.de“. Darüber hinaus wurden uns Zugriffsrechte zu den Onlineshops „oderso.cool“ und „maskeoderso.de“ bei „Shopify“ und „Wordpress“ gewährt
- Diverse Rechnungen von Global Tactics e.K. über die Lieferung von „Wiederverwendbare Mundbedeckung“ an die O.D.E.R.S.O. GmbH
- Diverse Rechnungen von Sweatmania de Jose Antonio Corval Ferraz an Global Tactics e.K. inkl. Speditionsrechnungen
- Offene Posten Liste der O.D.E.R.S.O. GmbH für den Kreditor Global Tactics e.K. der Geschäftsjahre 2020 und 2021
- Vollständiger Export der Bankbuchungen für 2020 und 2021 der O.D.E.R.S.O. GmbH
- Nachweise über Gutschriften der Global Tactics e.K. an die O.D.E.R.S.O. GmbH
- Diverse Email-Korrespondenz zwischen Fynn Kliemann und Mitarbeitern diverser Gesellschaften insbesondere von Global Tactics e.K.
- Vollständige Bankkonten-Exporte für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 der O.D.E.R.S.O. GmbH sowie für diverse (über die Geschäftskonten) identifizierte Privatkonten von Fynn Kliemann für die Jahre 2020 und 2021

Die Sachverhaltsaufklärung erfolgte außerdem durch Gespräche mit Herrn Fynn Kliemann sowie der für die Buchhaltung und Jahresabschlusserstellung zuständigen Steuerberatung Duden + Partner GbR.

III Ergebnisse unserer Untersuchung

Zu 1.)

Die in Excel erstellte und uns vorgelegte Kostenrechnung für die in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 verkauften Masken haben wir anhand der uns vorgelegten Unterlagen überprüft. Insbesondere haben wir die dort aufgeführten Umsatzerlöse im Zusammenhang mit den Masken anhand der Daten aus den Onlineshops verifiziert und die abgezogenen Kosten mit den uns zur Verfügung gestellten Daten aus der Finanzbuchhaltung verplausibilisiert. Bei den in Abzug gebrachten Kosten handelt es sich teilweise um kalkulatorische Kosten, insbesondere für den Bereich Marketing und Personal, die anhand von Branchenvergleichen ermittelt wurden. Der Ansatz und die Höhe der kalkulatorischen Kosten sind unseres Erachtens angemessen.

Wir sind der Auffassung, dass die im Rahmen der aufgestellten Kostenrechnung (zu Selbstkosten) ermittelten Gewinne (nach Unternehmenssteuern) i.H.v. T€ 282 aus den Maskenverkäufen für 2020 und 2021 plausibel aus den Daten der Finanzbuchhaltung der O.D.E.R.S.O. GmbH und sonstigen Informationen abgeleitet worden sind.

Zu 2.)

Die O.D.E.R.S.O. GmbH hat in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 Masken ausschließlich über Global Tactics e.K. bezogen. Für die logistische Abwicklung der Maskenlieferungen an Endkunden war ebenfalls Global Tactics e.K. verantwortlich. Hierfür wurde seitens der O.D.E.R.S.O. GmbH eine sog. „Fullfillment“-Gebühr entrichtet.

Schriftliche Verträge zwischen der Global Tactics e.K. und der O.D.E.R.S.O. GmbH über die Lieferung von Masken insbesondere in Bezug auf die Sicherstellung des Herkunftslandes (hier: Portugal) bestehen auskunftsgemäß nicht. Die Absprachen erfolgten i.d.R. zwischen den Geschäftspartnern nur mündlich. Ein Vertreter der Global Tactics e.K. hat in einer Email vom 17.5.2022 versichert, dass die Lieferungen an die O.D.E.R.S.O. GmbH nur aus dem Kontingent des portugiesischen Lieferanten stammen (siehe auch Aussage unter www.zstn.de von Tom Illbruck: „Fynn Kliemann hat lediglich über einen Webshop das Endkundengeschäft bedient, wofür ich ihn mit Masken aus Portugal beliefert habe“).

Die Firma Global Tactics e.K. hat – nach Medienberichten und eigenen Angaben – in den genannten Geschäftsjahren in größerem Umfang Masken aus der EU und auch aus Bangladesch eingekauft. Diese wurden an diverse Abnehmer weiterverkauft. Der Nachweis, dass es sich bei den an die Kunden der O.D.E.R.S.O. GmbH versendeten Masken, um Masken aus Portugal handelt, kann aber indirekt über die vorgelegten Rechnungen und Versandpapiere erfolgen. Insoweit können wir den Sachverhalt anhand der uns vorgelegten elektronischen Nachweise verifizieren. Die O.D.E.R.S.O. GmbH verfügt über kein eigenes Warenlager. Von der O.D.E.R.S.O. GmbH verkaufte Masken wurden daher direkt an das Lager der Firma Global Tactics e.K. angeliefert. Eine nachträgliche Überprüfung der physischen Prozesse bei der Global Tactics e.K. vor Ort haben wir nicht vorgenommen.

Wir haben Rechnungen der Firma Sweatmania de Jose Antonio Corval Ferraz, Portugal, (im Folgendem „Sweatmania“) sowie Speditionsrechnungen an die Global Tactics e.K. eingesehen. In dem Zeitraum vom März bis Mai 2020 wurden demnach ca. 1,8 Mio. Masken an Global Tactics e.K. durch Sweatmania fakturiert. Aus den Speditionsrechnungen (Intime Agile Logistics, TNT) geht hervor, dass Abholort „Sweatmania Garment Export, P 4770-243 Vila Nova de Famalicão Portugal“, bzw. „Jose Antonio Corval Ferraz, Joan, 4770-243 PT“ ist. Bei Sweatmania handelt es sich laut deren Internetauftritt (www.sweatmania.net) um einen Textilproduzenten mit Sitz in Portugal.

Da die O.D.E.R.S.O. GmbH nicht direkter Abnehmer der Firma Sweatmania war, kann eine 1:1 Beziehung der Warenlieferungen nicht direkt nachgewiesen werden. Direkter Abnehmer war Global Tactics e.K., die O.D.E.R.S.O. GmbH war Kunde der Global Tactics e.K. und wurde direkt von dieser beliefert. Folgende Indizien weisen aber darauf hin, dass die Warenlieferungen ausschließlich von Sweatmania, Portugal, stammen:

- Die Speditionsleistungen durch die Spedition Intime wurden in den Rechnungen aus April 2020 an die O.D.E.R.S.O. GmbH weiterberechnet. In der Rechnung vom 27.4.2020 ist die Versandposition mit „PT-DE“ beschrieben (Portugal an Deutschland). Die Logistikkosten, die von Intime an Global Tactics e.K. für die Lieferungen aus Portugal in Rechnung gestellt wurden, wurden direkt an die O.D.E.R.S.O. GmbH weiterberechnet. Hierbei handelt es sich um die mit Abstand stückmäßig größte Warenlieferung (über 40% der insgesamt an die O.D.E.R.S.O. GmbH durch Global Tactics e.K. gelieferten Menge).
- In den Rechnungen vom 3.4.2020, 9.4.2020, 10.4.2020 18.4.2020 an die O.D.E.R.S.O. GmbH wird nur der Name der Spedition (Intime Agile Logistics, TNT) aufgeführt, jedoch ohne Angabe des Ursprungsortes. Nur die Höhe der in der Rechnung aufgezeigten Position für Versand lässt auf eine Lieferung aus Portugal schließen. Die Rechnung vom 3.4.2020 über 36.400 Masken an die O.D.E.R.S.O. GmbH entspricht genau dem Volumen, das am 2.4.2020 der Global Tactics e.K. von Sweatmania in Rechnung gestellt worden ist. Es

besteht aufgrund der Stückzahl und des zeitlichen Zusammenhangs eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es sich hierbei um eine Warenlieferung aus Portugal handelt, die an die O.D.E.R.S.O. GmbH weiterberechnet wurden.

Die in den übrigen Rechnungen an die O.D.E.R.S.O. GmbH ausgewiesenen Transportdienstleister entsprechen den auf den Rechnungen der Sweatmania an Global Tactics e.K. angegebenen Transportdienstleistern (TNT). Nur teilweise wurden die Transportkosten 1:1 durch Global Tactics e.K. an die O.D.E.R.S.O. GmbH weiterberechnet, da auch andere Kunden aus den Lieferungen bedient wurden. Insgesamt lassen die Hinweise darauf schließen, dass die im April erfolgten Lieferungen an die O.D.E.R.S.O. GmbH aus dem Bestand der durch Sweatmania gelieferten Masken an Global Tactics e.K. aus Portugal stammen.

- Von September bis November 2020 wurden weitere 16.000 Masken an die O.D.E.R.S.O. GmbH geliefert. Versandkosten wurden in diesen Rechnungen nicht mehr ausgewiesen. Ein Hinweis auf die Herkunft der Masken ergibt sich damit nicht aus den Dokumenten. Die Beteiligten können hier nur auf die Email vom 17.5.2022 verweisen.

Der Bestand an Warenlieferungen (Masken) aus Portugal an Global Tactics e.K. hat mengenmäßig ausgereicht, um die Kunden der O.D.E.R.S.O. GmbH daraus zu bedienen. Dies gilt ebenfalls für die von September bis November 2020 getätigten Lieferungen. Wir haben dies anhand der Zeitpunkte der Warenlieferungen an die Global Tactics e.K. sowie anhand der Zeitpunkte der Weiterberechnung an die O.D.E.R.S.O. GmbH verplausibilisiert. Außerdem haben wir und den zeitlichen Verlauf der Abverkäufe der Masken in den Online-Shops der O.D.E.R.S.O. GmbH angesehen. Dabei blieben jedoch in dieser Zeit erfolgte Warenlieferungen an andere Kunden, die uns nicht bekannt sind, unberücksichtigt.

Zu 3.)

In den Geschäftsjahren 2020 und 2021 wurden Masken bei der O.D.E.R.S.O. GmbH ausschließlich von der Global Tactics e.K. bezogen. Wir haben für die Jahre 2020 und 2021 die bei der O.D.E.R.S.O. GmbH (bzw. bei Fynn Kliemann e.K.) gebuchten Bankkonten auf Unregelmäßigkeiten (insbesondere hohe Zahlungseingänge von der Global Tactics e.K.) durchgesehen. Es handelt sich hierbei um vier Bankkonten sowie die PayPal- und AmazonPay-Konten.

Darüber hinaus haben wir über die Buchungen auf den Geschäftskonten auch die Privatkonten von Herrn Fynn Kliemann identifiziert. Die Kontoauszüge zu den Privatkonten haben wir für 2020 und 2021 ebenfalls nach Unregelmäßigkeiten durchgesehen.

Wir haben auf diesen Bankkonten keine Zahlungseingänge gefunden, die auf etwaige Unregelmäßigkeiten (z.B. hohe Einmalbeträge ohne Warenbezug von der Global Tactics e.K. oder Hinweise auf mögliche Beteiligungen an Geschäftstätigkeiten der Global Tactics e.K., die von der üblichen Geschäftstätigkeit abweichen) hindeuten.

Wir haben uns die Vollständigkeit der uns gegenüber getätigten Aussagen und vorgelegten Nachweise durch die Geschäftsführung der O.D.E.R.S.O. GmbH schriftlich bestätigen lassen. Uns wurden alle im Laufe der Überprüfung angeforderten Unterlagen bereitwillig zur Verfügung gestellt.

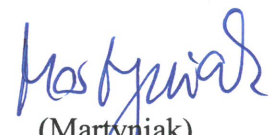
Diese Bescheinigung erteilen wir auf der Grundlage des uns erteilten Auftrags. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend, die als Anlage beigefügt sind. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Hannover, den 24. Mai 2022

KSB INTAX TREUHAND GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


(Ammermann)
Wirtschaftsprüfer


(Martyniak)
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.